

Wichtige Informationen zur Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2

Zur Abschlussprüfung Teil 1

sind Nachweise über elektrotechnische Arbeiten, metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie Holzbauarbeiten (Ausbildungsverordnung §4 Abs. 3) zu erbringen, sofern kein Ausbildungsverhältnis als Werkfeuerwehrmann/-frau vorliegt.

Zur Abschlussprüfung Teil 2

sind folgende Nachweise (urkundlich nachgewiesen) vorzulegen:

- Bescheinigung Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang (s. Anmerkungen unten)
- Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Gültige Bescheinigung G 26/3 (Feuerwehreignungsuntersuchung)
- Fahrerlaubnis Klasse C / CE
- Sportabzeichen (silber)
- Rettungsschwimmer (bronze)

Ohne diese Nachweise ist eine Zulassung zur praktischen Prüfung nicht möglich!

Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang

Zusätzlich zum Grundausbildungslehrgang müssen folgende Inhalte vermittelt worden sein: Lehrgänge

(Nachweise mit Umfang/Stunden)

Maschinist für Löschfahrzeuge
Atemschutzgeräteträger
Sprechfunkberechtigung
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall
Führer von Motorkettensägen (Modul 1, 2 und 3, nach GUV-I 8624)
G-ABC Einsatz

Nachweis Ausbildung Kartenkunde

**Alle Inhalte müssen nach der Verordnung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/
Werkfeuerwehrfrau vom 1. August 2015 sowie nach den Richtlinien der Hessischen Landes-
feuerweherschule und den entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften vermittelt worden sein.**